

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1846

71 (15.2.1846)

Wochenblatt (II.)

als Fortsetzung der

Landtags-Zeitung.

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malisch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 71.]

Karlsruhe 1846.

[15. Februar.]

Herausgegeben von Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malisch und Vogel.

Ueber die Modification der Erb- und Schupflehen.

Von Advokat Welte in Engen.*)

(Schluß.)

Neben den Steigerungen des Erbschages findet bei den Schupflehen, die nach dem Gesetze vom 15. Nov. 1833 auf die Wittwen und die Verwandten des letzten Besitzers übergehen, zuweilen auch eine Erhöhung des Canons statt.

Nach dem §. 4 dieses Gesetzes kann nämlich der Lehensherr im Falle der ersten Besitzveränderung oder Wiederverleihung des Lehengutes verlangen, daß der Canon, wenn derselbe mit Einschluß der sonstigen jährlichen Leistungen des Lehensbesizers und mit Einschluß eines Zwölftheils des Erbschages weniger als drei Fünftel des Pachtwerthes beträgt, auf diese drei Fünftel erhöht werde. Ist jedoch eine solche Erhöhung eingetreten, so hat der Nachfolger im Lehengute wiederum das Recht, zu verlangen, daß der Canon verhältnismäßig herabgesetzt werde, wenn zur Zeit seiner Belehnung der Pachtwerth niedriger sein sollte. Allein bei den späteren Belehnungen ist dann wieder die vorhin angeführte Steigerung zulässig und gerade in dieser Aenderung der Größe des Canons liegt das Unpractische und Gehässige, daß derjenige Lehensmann, der das Gut mit Mühe und Kosten zu einer größeren Ertragsfähigkeit bringt, seine im Lehen nachfolgende Wittwe oder Kinder mit einer größeren Abgabe belastet, während bei dem Lehensmanne, der das Gut schlecht bewirtschaftet, das Gegenheil eintritt. Dabei verursacht auch die jeweilige Ausmittlung des Betrags, um den der Canon gesteigert oder vermindert werden soll, viele Streitigkeiten, indem von Seiten der Lehensherrschaft oder deren Verwaltung immer dahin gewirkt wird, einen höheren Canon zu erhalten, während der Lehensmann die Minderung desselben begehrt, und es ist namentlich in dieser Beziehung auf dem vorigen Landtage von einer großen Zahl Lehensleute aus den Ämtern Pfullendorf, Heiligenberg und Ueberlingen gegen die Verwaltungen der lehenberechtigten Stif-

tungen in jenen Landesgegenden bittere Beschwerde geführt worden.

Ein solcher Zustand der Lehenleute, in welchem sich leider noch ein sehr großer Theil der Ackerbau treibenden Bevölkerung, namentlich in den grund- und standesherrlichen Bezirken, befindet, verträgt sich wohl nicht mehr mit den Grundsätzen unserer Zeit und insbesondere nicht mit dem Geiste unserer vaterländischen Gesetzgebung, der die Fesseln der Leibeigenschaft und Hörigkeit, aus deren Zeitalter der Lehenverband hauptsächlich herrührt, längst gebrochen hat, und eine freiere und unabhängigere Bewegung im bürgerlichen Leben will. Eben so wenig ist dieser Zustand den Grundsätzen einer guten Staats- und Volkswirtschaft entsprechend. Die Abhängigkeit von der Einwilligung der Lehensherren hindert den Lehenbesitzer nicht nur in manchen nützlichen und oftmals durch die Zeitumstände gebotenen Aenderungen in der Cultur oder in dem Betriebe der Lehengüter, sondern er wird auch durch die betrübende Voraussicht, daß das Lehengut heute oder morgen dem Lehensherrn heimfalle, oder nach seinem kinderlosen Absterben in die Hände ganz entfernter Verwandten komme, entmuthiget, große Lasten und Mühe auf die Cultivirung der Güter zu verwenden, weil der Nutzen hiervon hauptsächlich nur dem Lehensherrn oder anderen Personen zu gut kommen würde, gegen die er sich zu keiner Aufopferung verbunden hält. Insbesondere entmuthigend ist es für den Schupflehenbesitzer, wenn er bedenkt, daß der Fleiß und Kostenaufwand, durch den er die Ertragsfähigkeit seiner Lehengüter steigert, nach seinem Tode für die Lehensherrschaft das Recht begründe, von seinem Sohne oder von seiner Wittwe die Erhöhung des Canons zu fordern. So kommt es denn auch, daß manche lehenpflichtige Güter oder Werke, die sich in einer für die Cultur und den Verkehr günstigen Lage befinden, und durch die Aufwendung eines mäßigen Kapitals zu einem doppelten oder höhern Ertrage gebracht werden könnten, in alter Weise fortbenutzt oder verödet werden. Es liegt darum

eben so sehr im Interesse der Staatswirtschaft, als es durch die Humanität und Gerechtigkeit geboten wird, daß das bisherige Verhältniß der Lehenleute beseitigt werde. Es hat auch zu diesem Endzwecke die Großh. Regierung schon im Jahre 1809 und dann insbesondere im Jahre 1826 eine Verordnung erlassen, wodurch die Ablösung der zu den Staatsdomänen gehörigen Lehen gegen Entschädigung gestattet wird. Allein diese Verordnung hat keine gesetzliche Kraft, und ist auf die Lehen der Kirchen, Stiftungen, sowie auf die der Standes- und Grundherren und anderer Personen nicht anwendbar.

In Bezug auf diese Lehen, die noch in allen Theilen des Landes und namentlich im Seekreise und auf dem Obenwalde in sehr großer Zahl vorhanden sind, kann eine Ablösung oder Aufhebung des Lehenverbandes nur durch freiwillige Uebereinkunft der Lehenherren und ihrer Lehensmänner bewirkt werden. Diese Uebereinkunft kommt aber nicht leicht zu Stande, weil die Lehenherren nicht wie die Lehenmänner in der bedrängten Lage sind, die Aufhebung des Lehenverbandes zu wünschen, und wenn dessenungeachtet bis jetzt auch viele freiwillige Lehenablosungen namentlich bei den Stiftungen, die unmittelbar unter dem Ministerium stehen, und in einzelnen standesherrlichen Bezirken zu Stande gekommen sind, so ist doch noch eine sehr große Zahl Lehen und zwar von sehr drückender Art vorhanden, deren Ablösung die Lehenherrschaft gar nicht gestatten will, oder an Bedingungen knüpft, die der Lehenmann ohne zu große Opfer nicht erfüllen kann. Auch sind von den stattgefundenen Ablösungen wohl manche unter sehr nachtheiligen Bedingungen für die Lehenleute zu Stande gekommen, und von ihnen oft nur aus Ueberdruß eingegangen worden, um endlich einmal von dem Drucke des Lehenverbandes los zu werden, und etwas Eigenes zu erhalten. Es fällt daher zur Beseitigung der Uebelstände des noch bestehenden Lehenverbandes die Erlassung eines allgemeinen Gesetzes nöthig, welches den Lehenmann berechtigt, die Auflösung des Lehenverbandes zu fordern, und sein Nußeigenthum von der darauf haftenden Lehenpflichtigkeit los zu kaufen. Eine Verordnung oder auch gesetzliche Bestimmung, welche etwa den Lehenmann gegen willkürliche Erhebung und Erhöhung von Taxen, Consensgeldern und andere Willkürlichkeiten der Lehenherren schützen wollte, wäre nicht zureichend. Das Abhängigkeitsverhältniß des Lehenmannes würde immer noch in einem hohen Grade fortbestehen, und die großen Nachteile, die in staatswirtschaftlicher Hinsicht durch den Lehenverband entstehen, würden sich nicht ändern. Wenn aber ein Gesetz, welches dem Lehenmannen den Loskauf

des Lehengutes gestattet, erlassen werden soll, so wird es sich, da die lehenherrlichen Rechte unbestritten dem Privatrechte angehören, noch fragen: ob die Staatsgewalt befugt sei, im Wege der Gesetzgebung die Lehenherren zu zwingen, ihre lehenherrlichen Rechte dem Loskaufe zu unterwerfen, und dann, in welcher Ausdehnung und gegen welche Entschädigung dieser Loskauf statt finden soll?

Was nun die erste Frage betrifft, so ist es ein anerkannt staatsrechtlicher Grundsatz, der auch in unser bürgerliches Gesetzbuch aufgenommen ist, daß da, wo die öffentliche Wohlfahrt die Aufopferung eines Eigenthums oder eines Privatrechtes fordert, dessen Besitzer zur Abtretung desselben gegen Entschädigung gezwungen werden kann. Daß aber die Auflösung des Lehenvertrages durch die öffentliche Wohlfahrt geboten ist, wird sich aus dem bisherigen Vortrage zur Genüge ergeben, indem darnach das bisher noch bestehende Lehenwesen nicht nur dem staatswirtschaftlichen Interesse durchaus zuwider ist, sondern auch bei einem großen Theile der Bevölkerung des Großherzogthums gegenüber den Lehenherren ein abhängiges dienstbares Verhältniß begründet, das den Eifer zu größerer Thätigkeit lähmt, und selbst auf die Entwicklung einer größeren und moralischen Selbstständigkeit dieser Bevölkerung nachtheilig einwirkt. Aus gleichen oder ähnlichen Gründen erließ die großherzogl. Regierung mit den Ständen die Gesetze über die Ablösung der Frohnden, Gülten und Zehnten, die, wenn ihre ursprüngliche rechtliche Natur auch ganz oder theilweise zweifelhaft war, doch durch unsere bürgerliche Gesetzgebung als dem Privatrechte angehörig erklärt worden sind. Dergleichen wurden durch das neue Forstgesetz verschiedene privatrechtliche Dienstbarkeiten in den Waldungen und namentlich die Waidrechte, die doch nach der früheren wie nach der neueren Gesetzgebung privatrechtlicher Natur sind, für ablösbar erklärt, ja es hat der Gesetzgeber diese letzteren Rechte nicht nur für ablösbar erklärt, sondern er hat deren Ausübung zu Gunsten der Waldbesitzer durch besondere Bestimmungen in der Art beschränkt, daß solche bereits keinen Werth mehr haben. Und warum sollte nun bei der Frage der Ablösung des Lehenverbandes die privatrechtliche Eigenschaft der lehenherrlichen Rechte ein Hinderungsgrund sein? Dieselben Gründe, die man bei der Berathung der Gesetze über Aufhebung und Ablösung der vorhin angeführten Grund- und Erbdienstbarkeitsrechte geltend machte, sind in einem noch viel höheren Grade für die Lehenablosifikation vorhanden, denn es ist der Lehenvertrags für die Lehenbesitzer viel drückender und auch in staatswirtschaftlicher Beziehung nachtheiliger, als etwa die Gült- und

Zehntpflichtigkeit, die nur zur Entrichtung einer bestimmten Abgabe oder Ertragsquote von einem Gute verbindet, während sie die Verfügungsgewalt des Grundbesizers über das Gut und dessen Benutzungsweise gar nicht oder ungleich weniger beschränkt. Es kann sich somit nur noch um die Ausdehnung des Allodifikationsgesetzes und um die Entschädigung der Lehenherren handeln. In ersterer Beziehung wird es sich wohl von selbst verstehen, daß nur der Lehenmann die Ablösung fordern kann, dem ein erbliches Nußeigenthum an dem Lehengute zusteht, nicht aber der Todbeständer oder Schupflehenmann, der kein Eigenthum, sondern nur ein nugnießliches Recht hat. Es kann also die Allodifikation nur bei dem eigentlichen Erblehen und denjenigen Schupflehen verlangt werden, welche nach dem Gesetze vom 15. November 1833 auch an die Wittve und Verwandten des letzten Besizers verliehen werden müssen; und auch hiervon wird eine Ausnahme alsdann eintreten müssen, wenn das Lehen auf dem Heimfalle steht, und der Lehenherr eine sichere Anwartschaft auf das Nußeigenthum hat.

Was dagegen die Entschädigung betrifft, so begründet die anerkannt privatrechtliche Eigenschaft der lehensherrlichen Rechte an und für sich eine Entschädigungsforderung, die dem wahren Werthe oder Ertrage dieser Rechte gleich kommt. Allein wenn man dabei auch die Entstehung und geschichtliche Ausbildung des Lehenwesens berücksichtigt — und diese Rücksicht muß wohl hier ebenso wie bei dem Gesetze über die Ablösung der Zehnten und Gülten getragen werden — so wird sich die Entschädigungsforderung der Lehenherren mehr oder weniger ermäßigen lassen. Der Lehenverband in Deutschland rührt, wie bereits angeführt ist, hauptsächlich aus der Zeit der alten Leibeigenschaft und Hörigkeit her, und ein großer Theil der Lehen ist eine Folge des damaligen machtlosen Zustandes und der Uebung übermüthiger Gewalt von Seiten der größeren und mächtigeren Gutsherren gegen die ärmeren und schwächeren Gutbesizer, welche sich hiedurch oft genöthigt sahen, ihre Güter oder einen Theil davon der Kirche oder einem mächtigen Gutsherren unentgeltlich anzubieten, um solche wieder von ihnen zu Lehen zu empfangen und dadurch in eine Verbindung zu treten, die ihnen einigen Schutz gewährte. Hierin dürfte wohl ein erheblicher Grund zu einem billigen Maßstabe der Ablösung liegen. Wie hoch nun aber der Ablösungsbetrag für die einzelnen lehensherrlichen Rechte und in welcher Weise zu berechnen sei, will ich jetzt nicht näher erörtern. Es wird zu dieser Erörterung noch Zeit sein, wenn die Hauptsache, nämlich die Frage der Lehenallodifikation überhaupt, von

der hohen Kammer einer näheren Berathung unterworfen wird. Ohnedies ist in den angeführten Veränderungen über die Ablösung der zu den Staatsdomänen gehörigen Lehen ein Normativ gegeben, welches auch bei den Lehen, die den Gegenstand dieses Vortrags bilden, angewendet werden kann. Ich schließe daher mit dem Wunsche:

„Es möge der Kammer bald ein Gesetzentwurf zur Berathung und Zustimmung vorgelegt werden, welcher den Besizern der Erblehen und derjenigen Schupflehen, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. November 1833 auch an die Wittven, Abkömmlinge und Verwandte des letzten Besizers verliehen werden müssen, die Ablösung des Lehenverbandes gegen eine billige Entschädigung der Lehenherren gestattet.“

Karlsruhe, 11. Februar. Das heutige Regierungsblatt Nr. 4 enthält folgendes:

Leopold, von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Unter Bezugnahme auf Unsere allerhöchste Entschliezung vom Gestrigen, die Auflösung der Ständeversammlung betreffend, verordnen Wir, nach Ansicht der §§. 43 und 44 der Verfassungsurkunde, wie folgt:

1. Die Vorbereitungsarbeiten zu den Wahlen der grundherrlichen Abgeordneten und der Abgeordneten der Landesuniversitäten zur ersten Kammer, so wie der Abgeordneten der Städte- und Landbezirke zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, sollen unverzüglich begonnen werden.

2. Die Wahlen der Abgeordneten sollen sofort, nach Beendigung dieser Vorarbeiten durch die von Uns demnächst ernannt werdenden Wahlcommissäre angeordnet und geleitet werden.

Unser Ministerium des Innern, welches Wir mit dem Vollzuge dieses Unseres höchsten Willens beauftragen, hat Uns sogleich nach Beendigung der Wahlen die unterthänigste Anzeige zu machen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. Februar 1846.

Leopold.

Nebenius.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Büchler.

Korrespondenzen.

Heiligenberg am Bodensee, 10. Februar. Mit Bewunderung las ich heute in Nr. 69 der Landtagszeitung, daß der Abg. Lichtenauer eine Petition aus Heiligenberg gegen die Zittel'sche Motion übergeben habe. Weder

mir, noch den vielen Bürgern, die ich darum befragte, ist von dieser Petition etwas bekannt. Es ist auffallend, wie an einem kleinen Orte, wo man sonst Alles, was vorkommt, schnell erfährt, ein solcher Vorgang verheimlicht werden konnte.

Anmerkung. Die Petition ist allerdings nicht von Heiligenberg, sondern von Heiligenzell bei Friesenheim. Hiernach ist der Druckfehler in Nr. 69 der Landtagszeitung, Seite 280, Spalte 1, Zeile 11 von unten zu berichtigen.

Konstanz, 10. Februar. Auch in unserer Stadt, gleich wie in Mannheim, Sinsheim u. dgl. ist das Petitionsrecht der „Gemeinde“ als solcher, suspendirt worden. Die nach §. 38 der Gemeindeordnung erforderliche Anzahl Bürger stellte bei dem Bürgermeister das Begehren, den großen Ausschuss zu berufen, behufs der Berathung und Beschließung nachstehender Eingaben an die zweite Kammer:

1. Bitte, die Kammer möge den Herren v. Ißlein und Hecker für deren Ausweisung aus einem deutschen Bundesstaat angemessene Genugthuung zu verschaffen suchen. 2. Sie möge das, durch die bekannten Mannheimer Vorfälle schwer bedrohte Recht der Gemeinden, sich zu versammeln und zu berathen, auf das Entschiedenste in Schutz nehmen. 3. Eine Erklärung an die hohe zweite Kammer, daß die Versammlung des großen Ausschusses die Adresse der 450 angeblichen Bürger und Einwohner von Konstanz gegen die Motion des Abgeordneten Zittel nicht als in ihrem Sinne erlassen anerkenne. 4. Dankadresse an den Abg. Welcker für die Begründung seiner Motion auf Erlassung einer Adresse an den Landesfürsten. 5. Bitte um Verwendung derselben zur Verminderung der Fahrposttaxe.

Ehe noch die Gemeindebehörde die öffentliche Verkündung, beziehungsweise Berufung der Ausschussversammlung, und die übliche spezielle Einladung bewerkstelligen konnte, wurde der Bürgermeister zum großherzogl. Bezirksamte vorgeladen, wo selbst die Verhandlung statt fand, die unten beigelegt ist. Der Gemeinderath beschloß sofort, daß unserem Landtagsabgeordneten genaue Kenntniß von dem Vorfalle gegeben werde, mit dem Ersuchen, zur geeigneten Zeit die Sache zur Kenntniß der hohen Kammer zu bringen. Sodann wurde der Bürgermeister zur Ausführung der Recursbeschwerde beauftragt. Diese Verhinderung der Versammlung des großen Ausschusses erscheint hier um so auffallender, als doch, nach Meldungen in öffentlichen Blättern, in ähnlichem Falle zu Lahr und Offenburg den Beratungen des großen Ausschusses kein Hinderniß in den Weg gelegt wurde — und als ferner ja täglich in den Zeitungen zu lesen ist, daß, sei es unter dem usurpirten Vorsitze des Pfarrers — oder unter jenem des Bürgermeisters, eine

Menge Gemeinde-Versammlungen behufs der Zustandebringung von Anti-Zittel'schen Petitionen abgehalten werden.

Geschehen Konstanz den 7. Februar 1846. Vor Großherzogl. Oberamtmann Resmer.

Nr. 2500. Da man vernommen, daß der hiesige Bürgermeister beabsichtige, eine Gemeindeversammlung zu veranlassen, in welcher eine Petition in Betreff der Zittel'schen Motion verathen und beschloffen werden soll, so ließ man den Bürgermeister heute Nachmittag vorrufen, und als derselbe erschienen, so eröffnete man ihm in Gemäßheit höherer Weisung, daß bekanntlich vor die Gemeindebehörden nur eigentliche Gemeindeangelegenheiten gebracht werden dürfen, alle übrigen aber nach dem Sinne und Wortlaute der Gemeindeordnung davon ausgeschlossen sind. Hiernach bleiben von diesen Verathungen alle Angelegenheiten ausgeschlossen, die ihrer Natur nach nicht dahin gehören, wie z. B. Censur und Pressfreiheit, Deutschkatholicismus und Abhaltung von Synoden ic.

Man mahnte deshalb den Bürgermeister Hüetlin, von seinem Vortraute der Gemeinde oder den großen Bürgerausschuss zur Berathung über den oben gedachten Gegenstand oder andere fremdartige nur den Staat berührende Dinge zu versammeln, wie das Gerücht lautet, ernstlich ab, mit dem Anfügen, daß die Berathung aller nicht in den Kreis der Gemeinden gehörenden Angelegenheiten hiemit ausdrücklich untersagt, und der Bürgermeister im Falle der Zuwiderhandlung für alle Folgen verantwortlich gemacht werde.

Hierauf erklärte der Bürgermeister Hüetlin, daß zwar von einer Anzahl Bürger beim Gemeinderath der Antrag gestellt sei, den großen Ausschuss zur Berathung mehrerer Petitionen an die zweite Kammer zu versammeln, daß aber von Seite der Gemeindebehörde noch keine Schritte deßfalls gethan worden, und er deshalb nicht begreifen könne, daß die Staatsbehörde jetzt schon sich veranlaßt sehe, hemmend einzuschreiten, da doch noch nichts geschehen sei, was eine offizielle Kenntnismahme von der Sache begründen könne.

In der Hauptsache jedoch, fährt Bürgermeister Hüetlin fort, nehme ich das unbeschränkte Petitionsrecht für die Gemeinde als Körperschaft in Anspruch, wie dasselbe jedem einzelnen Bürger zusteht, und verwahre mich auf das Nachdrücklichste gegen jede Beschränkung dieses Rechtes, indem ich zugleich Beschwerde gegen das gegenwärtige amtliche Einschreiten anmelde, deren nähere Begründung ich in schriftlicher Ausführung mir vorbehalte.

Einstweilen nehme ich den Suspensiveffekt für die Recursanzeige in der Art in Anspruch, daß die hiesige Gemeinde bis zur endgültigen Entscheidung des Recurses in ungeschmälertem Besitze ihres bisherigen schon zu wiederholten Malen ausgeübten Petitionsrechtes verbleibe.

Auf dieses eröffnete man dem Bürgermeister Hüetlin sogleich, daß die Recursanmeldung gegen das vorliegende amtliche Einschreiten den Suspensiveffekt im angegebenen Sinne nicht haben könne, und daß die Abhaltung von Versammlungen der Gemeinde oder des großen Bürgerausschusses zum oben angeführten Zwecke oder der Berathung fremdartiger Gegenstände gelegentlich einer gesetzlich zulässigen Gemeindeversammlung so lange untersagt bleibe, bis die Recursbehörde über das amtliche Einschreiten entschieden und dasselbe aufgehoben haben werde.

Hierauf erbittet sich Komparant eine Abschrift dieses Protokolls theils zum Behuf der Eröffnung an den Gemeinderath, theils zur Recursausführung.

M. d. H.

Hüetlin.

in fidem Staur, Aktuar.